

**Beschluss Nr. 929/2015**

Schwyz, 22. September 2015 / ah

**Teilrevision der Geschäftsordnung für den Kantonsrat**  
Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung**1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit Beschluss Nr. 784 vom 25. August 2015 Bericht und Vorlage zu einer Teilrevision der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 (SRSZ 142.110) unterbreitet. Die Rechts- und Justizkommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 10. September 2015 beraten.

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. In der Detailberatung wurde eine redaktionelle Änderung beschlossen. Im Weiteren wurde ein Minderheitsantrag gestellt. Antrag und Minderheitsantrag sind in der Synopse zu diesem Beschluss dargestellt. Die Kommission beantragt dem Kantonsrat, die Vorlage anzunehmen.

**2. Abänderungsantrag der Kommission und Minderheitsantrag sowie Stellungnahme des Regierungsrates**

Für den Wortlaut der Kommissionsanträge wird auf die Synopse (Beilage) verwiesen.

**2.1 Redaktionelle Anpassung des Anhanges**

Im Anhang zur Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz werden die Aufgabengebiete der ständigen Kommissionen des Kantonsrates näher umschrieben. Der Verweis bei der Aufsichtskommission für die Kantonalbank lautet noch auf das alte Gesetz über die Schwyzer Kantonalbank und ist zu korrigieren. Statt auf § 16 lautet der Verweis richtig auf § 22 des Gesetzes über die Schwyzer Kantonalbank vom 17. Februar 2010 (SRSZ 321.100).

Der Regierungsrat kann der Richtigstellung zustimmen.

## 2.2 Beibehaltung der Konkordatskommission und Verzicht auf eine Kommission für Bildung und Kultur

Eine Kommissionsminderheit will die Konkordatskommission beibehalten und im Gegenzug auf die Einführung einer ständigen Kommission für Bildung und Kultur verzichten. Begründet wird dieser Antrag im Wesentlichen damit, dass den verschiedenen Sachbereichskommissionen das Fachwissen um Fragen der interkantonalen Zusammenarbeit fehle. Befürchtet wird ausserdem, dass die Mitglieder einzelner Kommission als Milizbehördenmitglieder durch die zusätzlichen Aufgaben bei der interkantonalen Zusammenarbeit überlastet würden.

Der Regierungsrat beantragt, den Minderheitsantrag abzulehnen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist anzunehmen, dass ein Grossteil der Konkordate in den Verantwortungsbereichen der Kommission für Bildung und Kultur sowie der Rechts- und Justizkommission fällt. Folglich kann bei diesen Kommissionen besonderes Wissen für die interkantonale Zusammenarbeit gesammelt werden. In interkantonalen Geschäftsprüfungskommissionen nehmen alsdann immer nur vereinzelte Mitglieder einer ständigen Kommission Einsitz, sodass die Belastung der Kommissionen nicht übermässig ansteigen wird.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Teilrevision der Geschäftsordnung für den Kantonsrat in der Fassung der Kommissionsmehrheit anzunehmen und die Minderheitsanträge abzulehnen.

2. Zustellung (mit Synopse): Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Bildungsdepartement; Finanzdepartement; Sicherheitsdepartement (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber